

## Quarantäne Schulen / Kitas Informationen für Eltern

Die Quarantäne, die für einzelne Gruppen oder Klassen einer Einrichtungen gilt, wird über eine Allgemeinverfügung angeordnet. Es werden keine Einzelbescheide erstellt. Diese Verfügung (+ Bescheinigung der Schule/Kita) dient Ihnen als Nachweis gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Die Allgemeinverfügung kann auch online auf [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de) -> Aktuelles -> Quarantäne Schulen Kitas abgerufen werden.

### Warum erfolgte eine Quarantäne für die Schule, Kita oder Hort?

Grund für die Anordnung ist, dass mehrere Personen (Kind, Schüler, Lehrkraft, Erziehende, Praktikanten oder Personal) nachweislich positiv getestet wurden oder es ein unübersichtliches Kontaktgeschehen einer positiv getesteten Person in der Einrichtung gab. In beiden Fällen gelten alle Personen im engeren Umfeld als enge Kontaktpersonen.

### Was ist bei der Quarantäne zu beachten?

Als enge Kontaktperson muss Ihr Kind in Quarantäne. Wie lange diese gilt, regelt die Allgemeinverfügung, ebenso wie die Absonderung und die Beobachtung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes. Die Sorgeberechtigten und andere Personen im selben Haushalt (Familie, Geschwister, Spielkameraden...) sind nicht von der Quarantäne betroffen. Diese sollten aber die Hygiene- und AHA-Regeln sorgfältig beachten.

### Betreuung während der Quarantäne

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und andere, die auf Hilfe angewiesen sind, müssen während der Quarantäne betreut werden. Bitte legen Sie fest, wer dies übernehmen kann. Diese Person kümmert sich um das Kind und sorgt auch dafür, dass die Kontakte im Haushalt minimiert werden. Dadurch können die anderen Mitglieder ihren Alltag weiterleben. Während der Quarantänezeit soll die betreuende Person nicht gewechselt werden.

### Mein Kind ist positiv getestet worden, wie geht es weiter?

Ist Ihr Kind selbst positiv getestet worden, muss das Kind sowie alle Personen mit engem Kontakt in Quarantäne. Dies sind zumindest alle, die mit dem infizierten Kind im selben Haushalt leben.

### Ausnahmen von der Quarantäne für bestimmte Kontaktpersonen

Nach der Allgemeinverfügung „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getestete Personen“ des Landkreises Leipzig in der jeweils gültigen Fassung (zu finden unter [https://www.landkreisleipzig.de/corona\\_virus.html](https://www.landkreisleipzig.de/corona_virus.html)) sind bestimmte Kontaktpersonen von der Quarantäne befreit.

(Bitte wenden!)

## Von der Absonderung befreit sind symptomfreie, immungesunde

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen
- Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. **Die Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.**

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

## **Gibt es Entschädigung, wenn ich wegen der Betreuung zu Hause bleiben muss?**

Dazu informieren Sie sich bitte auf den Seiten der Landesdirektion Sachsen unter dem Suchwort Entschädigung.

## **Die Kita verlangt einen negativen Test, bevor mein Kind wieder betreut wird.**

Die Eltern haben mit der Einrichtung einen privatwirtschaftlichen Vertrag, so dass das Gesundheitsamt hier nicht der richtige Ansprechpartner für solche Forderungen ist.

Generell können gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, die Einrichtung besuchen, auch wenn das Geschwisterkind leichte Krankheitssymptome hat. Auch in diesem Zusammenhang ist es hilfreich darauf hinzuweisen, dass es keine Garantie für einen Schutz vor Ansteckung gibt.